



Gestaltungsplan

ergänzend zur Friedhofssatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg Niendorf
für den Alten und Neuen Friedhof Niendorf

Generell gilt

Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen bilden Trittplatten, welche maximal 6cm stark sein und mit Breite von 20cm um das Grab laufen dürfen, sofern diese als Trittplatten für die Grabpflege genutzt werden. Ebenso können natürlich Hecken dafür gepflanzt werden.

Kunststoffe sind auf Gräbern generell nicht erlaubt, dies betrifft sowohl Gestecke und Kunstblumen, als auch gestalterische Elemente, Fliese, Folien und alle anderen Gegenstände aus diesem Material.

Kunststeine und andere Elemente aus Beton sind auf Gräbern nicht zugelassen.

Grabstätten

1. Namenlose Urnengrabstätten

Diese Grabstätten werden auf den Grabflächen in Rasen gelegt und im Umfeld gärtnerisch gestaltet, dies geschieht nur durch den Friedhof. Eine eigene Bepflanzung ist nicht erlaubt.

Für die Niederlegung von Gegenständen befindet sich in der Nähe der Gräber eine gemeinschaftliche Fläche, die für alle Gräber genutzt werden kann. Die dort niedergelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind.

Die Niederlegung von Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht erlaubt, diese werden von den Friedhofsgärtnern entfernt, damit die Rasenfläche pflegbar bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist generell nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

2. Urnenrasengrabstätten

Rasengrabstätten sind durch den Friedhof als Rasenfläche angelegt worden. Dort darf nichts gepflanzt und niedergelegt werden. Gegenstände, welche dort niedergelegt werden, würden die Instandhaltungsarbeiten behindern und werden entfernt.

Es besteht die Möglichkeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar Gestecke vor den Grabsteinen abzulegen. Die dort niedergelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Die Grabmale müssen so gelegt werden, dass die Oberkante der Grabmale nicht über die Erdoberfläche hinausragt.

3. Urnenstaudengrabstätten

Diese Grabstätten werden mit Bodendeckern bepflanzt, dies geschieht nur durch den Friedhof. Eine eigene Bepflanzung ist nicht erlaubt, diese wird vom Friedhof wieder entfernt. Die Entfernung von friedhofsfremden Pflanzen ist für den Nutzungsberechtigten kostenpflichtig.

Die Niederlegung von Gegenständen ist erlaubt, jedoch dürfen je Grab nur ein Gegenstand in Größe eines Grablichtes [maximal 20x10x10cm] niedergelegt und eine Blumensteckvase gesteckt werden. Verwelkte Blumen sind durch den Nutzungsberechtigten selbst wieder zu entfernen. Andere Gegenstände, welche nicht gelegt werden dürfen, werden durch den Friedhof entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Die maximale Grabsteingröße darf 35 cm x 45 cm betragen. Die Stärke muss mindestens 12 cm, höchstens 15 cm betragen.

4. Urnenwahlgräber

Hinter den Grabmalen [Grabsteinen] dürfen keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Die pflanzliche Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, jedoch dürfen keine Pflanzen hinter einem stehenden Grabstein gesetzt werden, sondern höchstens neben diesem. Stehende Grabsteine sind am Kopfende des Grabes mittig der Grabstätte zu setzen. Dies gilt auch für einen Kissenstein, sofern dies der einzige Stein auf der Grabstätte ist.

5. Urnengemeinschaftsanlagen

Die Bepflanzung von Urnengemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhof. Die pflanzliche Gestaltung darf nur vom Friedhof durchgeführt werden. Gegenstände, Blumen, Gestecke und ähnliches dürfen nur auf der gemeinsamen Ablagefläche niedergelegt werden. Die dort niedergelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Die Friedhofsverwaltung ist generell nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

6. Sargreihengräber

Hinter den Grabmalen dürfen keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Das Grab wird in Gesamtheit in Rasen gelegt und durch den Friedhof gepflegt. Sollte der Nutzungsberechtigte pflanzen und gestalten wollen, so steht diesem eine Fläche von 60x60cm zur Verfügung. Diese Fläche muss sich am Kopfende des Grabes vor dem Grabstein befinden. Es dürfen sich keine Pflanzen hinter dem Grabstein befinden, sondern höchstens noch neben diesem. Flächen, die eigenständig gestaltet wurden, sind auch eigenständig zu pflegen.

7. Sargwahlgräber in Rasenlage

Hinter den Grabmalen dürfen keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Das Grab wird in Gesamtheit in Rasen gelegt und durch den Friedhof gepflegt. Sollte der Nutzungsberechtigte pflanzen und gestalten wollen, so steht diesem eine Fläche von max. 60x60cm bei einstelligen Gräbern und eine Fläche von max. 100 x 100cm bei zweistelligen Gräbern zur Verfügung. Diese Fläche muss sich am Kopfende des Grabes vor dem Grabstein befinden. Es dürfen sich keine Pflanzen hinter dem Grabstein befinden, sondern höchstens noch neben diesem. Flächen, die durch den Nutzungsberechtigten gestaltet wurden, sind auch durch diesen zu pflegen. Stehende Grabsteine sind am Kopfende des Grabes mittig der Grabstätte zu setzen. Dies gilt auch für einen Kissenstein, sofern dies der einzige Stein auf der Grabstätte ist.

8. Sargwahlgräber

Hinter den Grabmalen dürfen keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Die pflanzliche Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, jedoch dürfen keine Pflanzen hinter einem stehenden Grabstein gesetzt werden, sondern höchstens neben diesem. Stehende Grabsteine sind am Kopfende des Grabes mittig der Grabstätte zu setzen. Dies gilt auch für einen Kissenstein, sofern dies der einzige Stein auf der Grabstätte ist.

9. Sarggemeinschaftsanlage

Die Bepflanzung von Sarggemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhof. Pflanzliche Gestaltung darf nur vom Friedhof durchgeführt werden. Gegenstände, Blumen, Gestecke und ähnliches dürfen nur auf der gemeinsamen Ablagefläche niedergelegt werden. Die dort niedergelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, wenn diese verblüht, verwelkt oder verwittert sind. Die Friedhofsverwaltung ist generell nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.